

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen wie z. B. Vorschläge und Beratungen). Diese erfolgen ausschließlich für vom Kunden selbst auszuführende Anlagen.

Der Kunde versichert, die Leistungen gewerblich bzw. als Händler in Anspruch zu nehmen und kein Endverbraucher zu sein. Der Kunde ist verpflichtet, etwaige Änderungen der Rechtsform oder der Gewerbeausübung unverzüglich mitzuteilen, ansonsten haftet neben dem Kunden / dessen Rechtsnachfolger der oder die handelnden Personen im Rahmen der Auftragserteilung zusätzlich persönlich als Gesamtschuldner, was diese hiermit anerkennen.

Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern und sonstigen Mitarbeitern unserer Firma erlangen für uns erst Rechtsverbindlichkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt ist.

Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, wir haben sie schriftlich anerkannt.

Die durch Datenverarbeitungsanlagen ausgedruckte Geschäftspost (z. B. Auftragsbestätigungen, Rechnungen, Gutschriften, Kontoauszüge, Zahlungserinnerungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

Unsere Bedingungen gelten nur dann nicht vom Käufer als angenommen, wenn er unverzüglich nach Erhalt schriftlich widerspricht.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Sünzhausen. Ausschließlich als Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist das Amtsgericht Pfaffenhofen a. d. Irm.

Für Irrtümer sowie Schreib- und Rechenfehler behalten wir uns Richtigstellung und Nachbelastung vor.

Der Bestand des Vertrages mit dem Besteller ist unberührt davon, an wen fakturiert wird. Bei Fakturierung an Dritte, (z. B. Konzern- oder Schwesterfirmen des Bestellers, dessen Generalunternehmer, dessen Kunden o.ä.) bleibt der Vertrag sowie die Schuld des Bestellers vollkommen unberührt. Mit Anerkennung der Fakturierung liegt ein Schuldbeitritt des Dritten vor, kein Schuldübergang. Der Besteller stellt hiermit den Auftragnehmer auf erstes Anfordern von allen etwaigen Erstattungsansprüchen auf Hauptsache, Kosten, Auslagen, Zinsen aus und im Zusammenhang mit der Fakturierung an Dritte vollständig frei. Die Fakturierung an Dritte ist so zu behandeln, als wenn die Rechnung identisch am selbst Tag dem Besteller zugegangen wäre.

Preise

Die vereinbarten Preise sind Listenpreise abzüglich der gewährten Rabatte. Die Einräumung von Rabatten auf die Listenpreise setzt voraus, dass ein Rabatt für das konkrete Einzelgeschäft durch den Auftragnehmer schriftlich gegenbestätigt wird; mündliche Gespräche, Ankündigungen und Rabatte aus anderen Geschäftsvorfällen sind nicht übertragbar. Für Anlieferungen berechnen wir die anfallenden Frachtkosten, ab einem Netto-Warenwert von 1.500 Euro erfolgt die Lieferung frei Haus.

Die Anlieferung erfolgt frei Ladekante. Der Besteller ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße und gesicherte Abladung, Weitertransport und gegebenenfalls Einlagerung zu den allgemeinen Arbeitszeiten des Spediteurgewerbes, ungeachtet der Witterung, Sorge zu tragen.

Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist nach Lieferung wie folgt fällig: Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung werden, wenn der volle Rechnungsbetrag bezahlt wird, 2 % Skonto gewährt. Netto-Zahlungsziel sind 30 Tage.

Zahlung im vorgenannten Sinne ist dabei der Eingang (Valuta) auf einem unserer Konten als alleine maßgebender Zeitpunkt. Bei Zahlungsverzug berechnen wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte und ohne Voraussetzung eines Verschuldens auf Seiten des Käufers Verzugszinsen in Höhe des jeweiligen Bankzinses, mindestens jedoch 12 % p. a. für in Anspruch genommene Kredite zzgl. Mehrwertsteuer. Ebenso sind alle Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen.

Ohne Nachweis werden pro Mahnung EUR 12,50 netto Mahnkosten pauschal fällig. Der Kunde kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Eine Aufrechnung kann unter diesen Voraussetzungen des Weiteren nur erfolgen, wenn Gegenansprüche im Zusammenhang mit derselben Bestellung bestehen. Aus anderen Bestellungen (andere Auftragsnummern und Auftragsdatum) kann nicht aufgerechnet werden oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht werden.

Eigentumsvorbehalt

Sämtliche gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen, die wir gegen den Käufer aus welchem Grund auch immer haben, unser Eigentum. Der Käufer ist verpflichtet, uns von Pfändungen der uns noch gehörenden Waren oder von sonstigen Zugriffen Dritter auf diese Ware unverzüglich Mitteilung zu machen.

Handelt der Käufer seinen Vertragsverpflichtungen zuwider, so können wir die Rückgabe der uns gehörenden Waren verlangen, solange der Eigentumsvorbehalt aufrecht ist. Wir können jederzeit verlangen, dass der Verkäufer uns die gegen seinen Kunden zustehenden Ansprüche auf den Weiterverkauf des Eigentumsgegenstandes abtritt.

Der Besteller berechtigt hiermit unwiderruflich den Auftragnehmer, innerhalb seiner Räumlichkeiten sowie Räumlichkeiten bei Dritten, zu denen der Auftraggeber Zutrittsrechte hat, diese entsprechend zu betreten und unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware in Besitz zu nehmen, wozu Voraussetzung ist, dass die zugrunde liegenden Forderungen des Auftragnehmers auf zweimalige Mahnung mit einer Frist von jeweils 10 Tagen nicht vollständig bezahlt wurden.

Lieferzeit und Lieferungshindernisse

Lieferzeitangaben gelten nur annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Ausführungs Einzelheiten und aller sonstigen vom Kunden für die ordnungsgemäße Abwicklung des Vertrages zu schaffenden Voraussetzungen. Jede Angabe von Lieferzeiten ist unverbindlich und stellt keinen Fixtermin / kein Fixgeschäft dar. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig. Als Liefertag gilt der Tag ab Absendung ab Werk bzw. Lager.

Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten (z. B. durch nicht rechtzeitigen Abruf oder Verweigerung der Annahme), so sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst zu treffen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten. Unberührt hiervon bleibt unser Recht, Schadenersatz wegen Pflichtverletzung bzw. Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen.

Ereignisse höherer Gewalt verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen oder sonstige unvorhergesehene Umstände gleich, die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände während Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

Die Überschreitung der Frist oder eines vereinbarten Termins gibt dem Kunden das Recht, uns zur Erklärung binnen zwei Wochen aufzufordern, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Geben wir keine Erklärung ab, kann der Kunde von dem Vertrag zurücktreten, soweit die Erfüllung für ihn ohne Interesse ist. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern oder zu versenden. Damit gilt die Ware als abgenommen.

Mängelansprüche/Gewährleistung/Haftung

Nachfolgende Bestimmungen gelten für alle Arten von vertraglichen oder gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen sowie Haftungsansprüchen; bezüglich einzelner gesondert genannter Bereiche gelten die nachfolgend aufgeführten ergänzenden Sonderbestimmungen:

a) Mängelgewährleistung allgemein

Der Liefergegenstand ist frei von Sachmängeln, wenn er der Produktbeschreibung oder – soweit keine Produktbeschreibung vorliegt – dem jeweiligen Stand der Technik entspricht. Änderungen in der Konstruktion und/oder Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des Liefergegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Bei Mängeln, die den Wert und/oder die Gebrauchstauglichkeit des gelieferten Gegenstandes nur unwesentlich beeinträchtigen, bestehen keine Mängelansprüche. Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben und sind ausgeschlossen, wenn sie uns nicht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Lieferung zugegangen sind. Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind uns unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden.

Handelt es sich bei der zugrunde liegenden Leistung des Auftragnehmers um einen Kauf, der ein Handelsgeschäft für beide Vertragspartner darstellt, so sind vorrangig die Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377, 378 HGB zu beachten. Im Übrigen gelten, soweit nicht hierdurch ersetzt, die oben stehenden Regelungen.

Ist der gelieferte Gegenstand mit Mängeln behaftet oder entspricht er nicht einer garantierten Beschaffenheit, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos entweder durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache beheben (Nacherfüllung). Der Kunde hat uns oder unseren Bevollmächtigten dazu Zeit und Gelegenheit zu geben. Geschieht dies nicht oder werden Veränderungen oder Reparaturen an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

- Die Gewährleistungsfristen betragen:

10 Jahre Funktionsgarantie auf alle Flach- und Röhrenkollektoren und OE-Systempufferspeicher sowie Garantie gegen Durchrosten der OE-Systempufferspeicher.

5 Jahre auf Orange Energy Erzeugnisse, Module (SWC, FWC, Modultechnik), Speicher-Wasserelemente, Sonnenkollektoren. Hiervon ausgenommen sind Verschleißteile, Regelgeräte, Armaturen, Dichtringe, Elektroteile und –zubehör, Wärmetauscher sowie Brenner.

2 Jahre auf alle übrigen Erzeugnisse (einschließlich Regelgeräte, eingebaute Armaturen, Verschraubungsverbindungen, Elektroteile und –zubehör, Wärmetauscher und Brenner).

1 Jahr auf Ersatzteile. Die vorgenannten Fristen beginnen jeweils am Tage unserer Lieferung.

b) Zusätzliche Bestimmungen für Schäden

Die Verantwortung für die einwandfreie Wasserbeschaffenheit obliegt dem Kunden bzw. dem Betreiber. Sie haben die Anforderungen an das Kessel- und Speisewasser zu beachten, die in den VDI-Richtlinien 2035 bzw. den Empfehlungen der VdTÜV in der jeweils neuesten Fassung festgelegt sind. Zusätzlich sind die gültigen Arbeitsblätter im jeweilig aktuellen Katalog zu beachten, besonders für den Einsatz von Wärmetauschern für die Frischwassererwärmung wie z. B. die Trinkwasserordnung TrinkwV (2003) und DIN Norm 50930-6 sowie die Anforderung an das Heizungswasser hinsichtlich Resthärte und pH-Wert. Beachten Sie hierzu auch das gesonderte Datenblatt „Einsatzbereich der Orange Energy FWE-Plattenwärmetauscher“.

Schäden, die durch falsche oder mangelhafte Installation, Inbetriebnahme, Behandlung, Bedienung, Wartung oder durch Verwendung unzureichender oder anderer als der vorgeschriebenen Regelgeräte, Brennstoffe, Feuerungs-, Stromarten und –spannungen, durch falsche Brennerwahl oder –einstellung oder unzureichende Ausmauerungen eintreten, begründen keine Mängelansprüche. Das gleiche gilt bei Überlastung, Korrosion und Steinablagerungen.

Weitgehende Schadenersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrunde (insbesondere Verletzung von vertraglichen Nebenpflichten, Anspruch auf Schadenersatz wegen unerlaubter Handlung oder Aufwendungsersatz mit Ausnahme desjenigen nach § 439 Abs. 2 BGB), sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, falls eine wesentliche Vertragspflicht (Kardinalpflicht) verletzt wurde oder falls dem Auftragnehmer oder seinen gesetzlichen Vertretern oder Erhöungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Der Haftungsausschluss gilt auch nicht bei schuldhaften Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Übernahme einer Garantie oder bei Zusage von Eigenschaften, sofern gerade der Gegenstand der Garantie oder der Zusage die Haftung auslöst. Im Falle einer Haftung bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist der Schadenersatz nicht ausgeschlossen, sondern auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

c) Sämtliche Bestimmungen über Gewährleistung und Haftung gelten auch bei Lieferung einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.

d) Wenn durch das Verschulden des Auftragnehmers der gelieferte Gegenstand infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluß liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenpflichten (insbesondere Anleitung von Bedienung und Wartung des Gegenstandes) nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Käufers die oben stehenden Regelungen entsprechend.

e) Herstellergarantien

Die Herstellergarantien stellen ausschließlich Garantien des jeweiligen Herstellers, nicht der Firma Orange Energy GmbH & Co. KG dar. Ansprüche aus Herstellergarantien, auch wenn auf diese verwiesen wird, gegen die Firma Orange Energy GmbH & Co. KG bestehen daher nicht. Es ist stets nach den Garantiebedingungen (Garantievertrag) direkt an den Hersteller heranzutreten.

Für öffentliche Aussagen, insbesondere in der Werbung, haben wir nur einzustehen, wenn wir sie veranlasst haben. Mängelansprüche können aufgrund einer solchen Aussage nur dann geltend gemacht werden, wenn die Aussage des Kunden tatsächlich beeinflusst hat.

f) Zusätzliche Bestimmung für Produkthaftung

Sämtliche Ansprüche aus und im Zusammenhang mit Produkthaftung sind beschränkt auf die Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung des Auftragnehmers. Diese Beschränkung gilt, soweit gesetzlich zulässig. Soweit nicht zulässig, entfällt die höhenmäßige Beschränkung.

g) Teilnichtigkeit

Sollte eine Bestimmung in diesen allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und uns unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Zusätzliche Bestimmungen für Software:

Vorstehende Bedingungen gelten auch für Software, egal ob diese als Zubehör, Bestandteil oder eigenes Produkt geliefert wurde. Die von uns gelieferte Software ist mit größtmöglicher Sorgfalt und unter Einhaltung anerkannter Programmierregeln entwickelt worden. Sie erfüllt die Funktion, die in der bei Vertragsabschluß gültigen Produktbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurde.

Wir weisen darauf hin, dass eine vollkommen fehlerfreie Software nach dem Stand der Regeln der Technik nicht existiert. Im üblichen Rahmen liegende einzelne Softwareausfälle oder Softwarefehler stellen somit keinen Mangel dar.

Ein Mangel liegt dann vor, wenn in der Software ein immanenter Programmfehler oder Lauffehler vorliegt, der bei einer bestimmten Funktion regelmäßig auftritt. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Softwarebeschäden durch unsachgemäße Behandlung (z.B. Überspannung, unsachgemäßes Hoch- und Runterfahren, An- und Ausschalten der Geräte usw.) entstehen können.

Software-Überlassungsbedingungen:

Die Software-Überlassungsbedingungen gelten für alle von uns entgeltlich oder unentgeltlich gelieferten Computerprogramme von Orange Energy nebst etwaiger Programmbeschreibungen und Begleitmaterialien, nachstehend „Software“ genannt.

Software im Sinne dieser Software-Überlassungsbedingungen sind: PLANUNGSSOFTWARE (Software, die für Planung und Herstellung von Heizungsanlagen bestimmt ist – Systemplaner), SOFTWARE FÜR DATENFERNÜBERTRAGUNG (Software, die für die Überwachung von Heizungsanlagen bestimmt ist), SONSTIGE SOFTWARE (z. B. Preisliste, Kataloge).

Die Software wird dem Anwender über das Internet zur bestimmungsgemäßen Nutzung überlassen.

Die Installation der Software wird vom Anwender eigenverantwortlich gemäß der von uns überlassenen Installationsanleitung vorgenommen.

Die Auswahl der Software im Hinblick auf die vom Anwender beabsichtigten Anwendungen liegt im alleinigen Verantwortungsbereich des Anwenders.

Die von uns freigegebenen Verbesserungen und Weiterentwicklungen (Updates und neue Versionen) werden von uns in gewissen Zeitabständen angeboten und über das Internet zur Verfügung gestellt. Dies kann nach unserer Wahl entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen.

Nutzung, Änderung Erweiterung:

Die Software ist urheberrechtlich geschützt.

Wir übertragen dem Anwender keine Nutzungs- und Verwertungsrechte, die über die bestimmungsgemäße Nutzung der erhaltenen Software hinausgehen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus diesen Software-Überlassungsbedingungen und etwaigen gesonderten Vereinbarungen und/oder der Software gesondert beigefügten ergänzenden Nutzungsbedingungen.

Jede weitere Nutzung und Verwertung, aber auch Änderung, Bearbeitung und Vervielfältigung ist vertragswidrig. Sie kann zu Schadenersatzansprüchen gegen den Anwender führen und ist mit Strafe bedroht. Der Anwender ist jedoch berechtigt, im Rahmen der §§ 69 d und 69 e Urheberrechtsgesetz die Software zu dekompileieren, zu testen, zu untersuchen und zu kopieren (z. B. Installation auf der Festplatte, Sicherheitskopien).

Der Anwender ist nicht befugt, Urhebervermerke sowie sonstige Merkmale zur Identifikation der Software und des Herstellers zu entfernen oder zu verändern.

Jeder Anwender steht dafür ein, dass im Falle einer Weitergabe der Software der jeweilige Erwerber die vorliegenden Software-Überlassungsbedingungen anerkennt und in sämtliche sich hieraus ergebende Rechte und Pflichten des Anwenders eintritt. Im Falle der Weitergabe sind sowohl der bisherige Anwender als auch der neue Anwender verpflichtet, uns unter Angabe des vollständigen Namens und der vollständigen Anschrift des neuen Anwenders schriftlich über die Weitergabe zu informieren.

Mängelansprüche:

Die gelieferte Software ist frei von Sachmängeln, wenn sie die Funktionen erfüllt, die in der bei Vertragsabschluss gültigen Programmbeschreibung enthalten sind oder gesondert vereinbart wurden. Wir übernehmen keine Gewähr, dass die Funktionen des Programms den Anforderungen des Anwenders entsprechen.

Voraussetzung der Mängelhaftung ist die Reproduzierbarkeit eines Mangels. Der Anwender hat diesen ausreichend zu beschreiben. Ist die Software mangelhaft, werden wir den Mangel nach unserer Wahl innerhalb angemessener Frist kostenlos durch Nachbesserung beheben (Nacherfüllung). Mängelrügen sind unverzüglich zu erheben, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung.

Mängel, die auch bei sorgfältiger Überprüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden konnten, sind unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen nach ihrer Entdeckung zu melden. Mängelansprüche verjähren innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung.

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Weitergehende Ansprüche des Anwenders sind ausgeschlossen.

Haftung:

Für Schäden, die nicht an der Software selbst entstanden sind, - insbesondere für ausgebliebene Leistungsergebnisse des Einsatzes der Software, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden - haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels oder Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden an privat genutzten Gegenständen.

Falls wir haften, wird die Haftung für Datenverlust auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherheitskopien durch den Anwender eingetreten wäre.

Die vorstehenden Regelungen gelten in gleichem Umfang für unsere Erfüllung- und Verrichtungsgehilfen.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Anwenders ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

Obhutspflicht:

Der Anwender hat durch geeignete Vorkehrungen Sorge zu tragen, dass ein unbefugter Zugriff Dritter auf das Programm sowie die Dokumentation verhindert wird.

Sonderregelungen für Planungssoftware:

Planungssoftware dient der Unterstützung des Anwenders bei der Planung von Heizungsanlagen mit Orange Energy-Produkten. Für die Auswahl des zu verwendenden Materials in der benötigten Komponente ist allein der Anwender verantwortlich.

Die Nutzung dieser Software ist auf den Punkt „Überlassung“ geschränkt.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.

Der Einsatz der Planungssoftware entbindet den Anwender nicht von seiner Pflicht, die jeweilige Projektaufgabe unter Beachtung der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht gemäß seiner Tätigkeit, den anerkannten Regeln der Technik sowie der gültigen Bestimmungen und DIN-Normen zu prüfen und ggf. zu korrigieren. Für fehlerhafte oder unvollständige Eingaben sowie für falsche Material- und Komponentenwahl bei Benutzung der Planungssoftware, sowie für etwaige Folgen, die sich aufgrund der Verwendung der Planungssoftware auf andere als Orange Energy-Produkte ergeben, haften wir nicht.